Gemeindeverwaltung Mudau -Bestattungs- und Friedhofswesen-Schloßauer Straße 2 69427 Mudau



Antrag auf Übernahme des Grabnutzungsrechtes

Grabstätte:	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
da der/die Nutzungsberechtigte der oben genannten Grabstätte verstorben ist, muss diese auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n umgeschrieben werden. Der/Die neue Nutzungsberechtigte übernimmt damit alle Rechte und Pflichten an dieser Grabstätte.	
Wir bitten Sie, dieses Schreiben aus die beantragte Umschreibung erfolg	sgefüllt und unterschrieben an uns zurück zu senden, damit gen kann.
Das Nutzungsrecht kann immer nur	r auf eine Person überschrieben werden.
Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Mudau	
Antrag	
Als Angehörige/r der/des versto	orbenen Grabnutzungsberechtigten beantrage ich das Grabstätte unter Anerkennung der Friedhofssatzung in der siehe Rückseite.
Vor- und Zuname	Geburtsdatum
Anschrift der/s neuen Nutzungsbere	echtigten
Verwandtschaftsverhältnis zum bisl	herigen NB
	nit, dass die Übernahme des Grabnutzungsrechtes wurde, bzw. dass Ansprüche Dritter nicht bestehen.
Ort, Datum	Unterschrift des/der neuen Nutzungsberechtigten

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Mudau

§ 12 Wahlgräber

- (7)Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - 2. auf die Kinder.
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 1. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8)Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.